



Leistungsbeschreibung

„Elektronisches Hinweisgebersystem zur Abgabe anonymer Hinweise“

Software zum Hinweisgebersystem

Aktenzeichen: ZIB 21.12 - 0006/26/VV : 1

Ausgabe: A0

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangssituation.....	3
1.2.	Begriffsbestimmung.....	4
1.3.	Vorgabe von Mindestanforderungen / Mindesterfüllungsgraden.....	4
1.4.	Übergreifende Informationen zur Meldestelle (nicht Teil dieser Ausschreibung)	4
2.	Grundsätzliche Anforderungen	5
3.	Technische Informationen und Vorgaben.....	5
4.	Leistungsverzeichnis	6
5.	Vertragsbedingungen	8
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI (AGB).....	8
5.2.	Vertrag	8
5.3.	Preiszusammenstellung	8
5.4.	Dokumentation und Serviceleistungen.....	9
5.5.	Schulung, Einweisung in die Software.....	9
5.6.	Inbetriebnahme und Ersteinrichtung.....	9
5.7.	Informationssicherheit	9

1. Einleitung

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Macolin-Konvention) durch die Bundesrepublik Deutschland ist auch die Verpflichtung verbunden, geeignete Maßnahmen auf nationaler Seite umzusetzen. In diesem Zusammenhang betreibt das BMI federführend gemeinsam mit dem BKA gemäß den Vorgaben der Macolin-Konvention ein Hinweisgebersystem.

Im Bereich Sportwettbetrug und Manipulation von Sportwettbewerben („Match Fixing“) besteht eine hohe Hemmschwelle für Informanten, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden und es wird außerdem ein besonders ausgeprägtes Dunkelfeld vermutet. Um eine Verbesserung zur Erlangung von Hinweisen in diesem Phänomenbereich zu erzielen, wird das Hinweisgebersystem als allgemein über das Internet zugängliches, elektronisches System genutzt. Abzugebende Hinweise können dabei auf Wunsch auch in vollständig anonymer Form eingereicht werden.

Um zunächst eine Selektion der eingehenden Hinweise auf Sachdienlichkeit und Werthaltigkeit vornehmen zu können, erfolgt eine erste Sichtung durch eine Rechtsanwaltskanzlei als Meldestelle. Die Rechtsanwaltskanzlei gewährt dem Hinweisgeber zudem die Möglichkeit einer umfassenden rechtlichen Beratung. Im Falle einer strafrechtlichen Relevanz und im Einvernehmen mit dem Hinweisgeber werden die gesichteten und sachdienlichen Hinweise an das BKA bzw. die jeweils zuständigen Landespolizeibehörden zur weiteren polizeilichen Bearbeitung weitergegeben.

Insgesamt soll eine entsprechende Software beschafft werden die dazu geeignet ist, entsprechende Hinweise in vollständig anonymisierter Form entgegen zu nehmen, sowie eine dienstleistende Meldestelle in Form einer geeigneten Rechtsanwaltskanzlei.

Im Rahmen der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden die Anforderungen an die zu beschaffende Software und technische Infrastruktur des Hinweisgebersystems beschrieben.

1.1. Ausgangssituation

Im BKA ist die Zuständigkeit für den Deliktbereich „Match Fixing“ dem Referat SO 32, (Sachgebiet 3, Korruptionsbekämpfung) übertragen worden.

Ein unabhängiges und Sportarten übergreifendes System zur Abgabe anonymer Hinweise im Bereich Manipulation von Sportwettbewerben (im Folgenden: Hinweisgebersystem) wurde im Jahr 2022 durch das BMI ins Leben gerufen, siehe Meldestelle Sportmanipulation. Mit der vorliegenden Ausschreibung wird der Betrieb einer Meldestelle bezweckt.

Es werden für das System insbesondere die webbasierte Abgabe von Hinweisen, sowie eine zertifizierte Möglichkeit der anonymen Übermittlung von Informationen und die Möglichkeit zur Führung eines anonymen Dialoges als maßgeblich angesehen. Entscheidet sich der Hinweisgeber für eine direkte Kontaktaufnahme, ist eine persönliche rechtliche Beratung zu gewähren.

Das Hinweisgebersystem sieht vor, dass in einem ersten Schritt eingehende Hinweise von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwaltskanzlei (Meldestelle Sportmanipulation) unabhängig geprüft werden. In einem zweiten Schritt werden Hinweise bei strafrechtlicher

Leistungsbeschreibung

zu Ausschreibung ZIB 21.12 – 0006/26/VV : 1

Relevanz und ausschließlich mit Bezug zum Phänomenbereich des Sportwettbetrugs und der Manipulation von Sportwettbewerben an das BKA weitergegeben (einschlägig sind hier in erster Linie die §§ 265 c-e StGB).

Entscheidet sich ein Hinweisgeber für eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt (Meldestelle), ist eine umfassende Beratung durch diesen erforderlich, die die möglichen rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen einer behördlichen Bearbeitung der Hinweise bzw. einer Weitergabe an Sportverbände beinhaltet. Der Rechtsanwalt muss dem Hinweisgeber, falls er dies wünscht, auch bei einer Weitergabe der übermittelten Informationen vollständigen Schutz seiner Identität garantieren.

Durch die Einrichtung eines unabhängigen und vertraulichen Hinweisgebersystems soll das Ziel gefördert werden, dass deutlich mehr Personen als bisher Hinweise auf Spielmanipulationen geben und dadurch im Ergebnis eine konsequentere strafrechtliche Verfolgung dieser Taten ermöglicht wird.

Im Rahmen der Vorliegenden Ausschreibung soll eine entsprechend geeignete Software beschafft werden. Die Software muss vor allem den vollständigen Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleisten können. Der Hinweisgeber muss dabei die Möglichkeit haben, über einen verkehrüblichen Weg per Webinterface in anonymer Form zu jeder Zeit einen einschlägigen Hinweis abgeben zu können. Die Software muss eine intuitive Bedienung durch den Hinweisgeber unterstützen, so dass das Abgeben eines Hinweises nicht durch unnötige Bedienschwierigkeiten erschwert wird.

1.2. Begriffsbestimmung

Für die vorliegende Leistungsbeschreibung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „MUSS“, „SOLL“ bzw. „MÜSSEN“, „SOLLEN“ bedeutet, dass es sich bei der entsprechenden Angabe um eine Mindestanforderung handelt.
- „SOLLTE“ bzw. „SOLLTEN“ beschreibt eine Empfehlung. Abweichungen zu diesen Festlegungen sind in begründeten Fällen möglich.
- „KANN“ bzw. „KÖNNEN“ bedeutet, dass die Eigenschaften fakultativ oder optional sind. Diese Festlegungen haben keinen Normierungscharakter und keinen allgemeingültigen Empfehlungscharakter.

1.3. Vorgabe von Mindestanforderungen / Mindesterfüllungsgraden

Die Mindestanforderungen in dieser Leistungsbeschreibung sind durch die Schlüsselwörter MUSS, MÜSSEN, SOLL, SOLLEN in der Beschreibung der Anforderungen vorgegeben.

Wird eine vorgegebene Mindestanforderung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Das nicht oder nicht vollständige Erfüllen einer Mindestanforderung kann nicht durch die Übererfüllung anderer Anforderungen oder anderweitig, z.B. durch ein besonders preisgünstiges Angebot, kompensiert werden.

1.4. Übergreifende Informationen zur Meldestelle (nicht Teil dieser Ausschreibung)

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden übergreifende Informationen zu Leistungsteilen der Ausschreibung Meldestelle zum Hinweisgebersystem mit angegeben. Die

entsprechenden Angaben sind keine Leistungsteile dieser Ausschreibung, sondern dienen der besseren Nachvollziehbarkeit des Gesamtkontextes der vollständigen Leistung zum Hinweisgebersystem. Die übergreifende Darstellung wird als notwendig erachtet, um einen Gesamtüberblick im Sinne einer größtmöglichen Transparenz zu ermöglichen.

Die wesentlichen Leistungsteile zur vorliegenden Ausschreibung (Software zum Hinweisgebersystem) sind dem Kapitel 4 (Leistungsverzeichnis) dieses Dokumentes zu entnehmen.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Alle durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen müssen:

- den Regeln, Vorschriften, Normen, Verordnungen, Richtlinien und nationalen Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung genügen,
- dem Stand der Technik entsprechen,
- unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte und Nutzung des Optimierungspotentials erbracht werden,
- unter Gewährleistung eines evtl. schon laufenden Betriebes erfolgen.

Dementsprechend sind alle notwendigen Leistungen des Auftragnehmers zu koordinieren und ohne Störung des Kerngeschäftes des Auftraggebers durchzuführen.

Alle Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Qualität des Werkes oder der Anlagen haben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Treten Umstände auf, welche die Qualität der Leistung beeinflussen könnten, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich in mündlicher und schriftlicher Form zu informieren.

Soweit es dem Auftraggeber möglich ist, hat dieser eigenverantwortlich für die geforderte Qualität Sorge zu tragen.

3. Technische Informationen und Vorgaben

Aus der praktischen Nutzung der für den vorgesehenen Zweck genutzten, existierenden Systeme der in der Einleitung benannten Bundesländer ergeben sich die folgenden technischen Vorgaben an das zu beschaffende Hinweisgebersystem.

Einzurichten ist ein webbasiertes Hinweisgebersystem mit zertifizierter Gewährleistung der anonymen Hinweisabgabe. Es sind qualifizierte Zertifikate eines bei der BNetzA oder nationaler Akkreditierungsinstanzen in Drittstaaten akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters (gem. Signaturgesetz (SigG) zur Besicherung der Kommunikationsverbindungen einzusetzen.

Auf Anfrage des Hinweisgebers muss eine Möglichkeit der Einrichtung eines anonymen Dialoges mit dem Hinweisnehmer erfolgen können. Hierzu muss für jeden Hinweisgeber die Möglichkeit der Nutzung einer Kommunikationsplattform (z. B. anonyme Chat-Funktion oder Postkasten) im Meldeprozess gegeben sein. Die Einrichtung einer Kommunikationsplattform zum Dialog soll bewusst nicht zwangsweise erfolgen, sondern optional auf Wunsch des Hinweisgebers. So käme auch die freiwillige Angabe einer (neutralen) Email-Adresse oder die

Angabe einer (Mobil-)Telefonnummer im Kontaktformular durch den Hinweisgeber in Betracht, so dass dieser durch den Hinweisnehmer im Anschluss der Meldung kontaktierbar wäre. Die anonyme Kommunikation muss gewährleistet werden; insgesamt dürfen während des Meldeprozesses keine Daten gespeichert werden, die einen retrograden Rückschluss auf den Hinweisgeber ermöglichen könnten (z.B. IP-Adresse, Uhrzeit, etc.). Das Speichern und die Zugriffsmöglichkeit auf die Absenderidentifikationsmerkmale, auch durch die Anbieterfirma, muss ausgeschlossen sein.

Aus den dienstlichen Erfahrungen heraus sind Hinweisgeber oftmals nur in einem eng begrenzten Zeitfenster bereit, ihre Kenntnisse zu offenbaren. Die Hinweisabgabe muss daher jederzeit online per Internet möglich sein. Das System steht den Hinweisgebern somit auch außerhalb der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten zur Verfügung, um die Orts- und Zeitunabhängigkeit für den Hinweisgeber sicher zu stellen.

Eine Hinweisnehmerstelle (Meldestelle) ist Teil des Hinweisgebersystems. Der Hinweisgeber gelangt über einen Link auf einer entsprechenden Webseite in den anonymen Meldebereich der Meldestelle. Die Abgabe des Hinweises erfolgt menügesteuert. Die Menüführung ist dabei intuitiv und übersichtlich bzw. in einer für den Hinweisgeber leicht nachvollziehbaren Form gestaltet.

Der Hinweisgeber wählt zunächst den Schwerpunkt der Meldung (z.B. Match Fixing) aus. Über ein entsprechend eingerichtetes Meldeformular kann der Hinweisgeber alle Angaben, die für die weitere Bearbeitung und Auswertung wichtig sind, in das Hinweisgebersystem eingeben. Es ist ein freies Textfeld vorzusehen, in welches der Sachverhalt eingetragen werden kann. Weiter ist eine Möglichkeit vorzusehen, Dateianhänge unterschiedlicher Formate (wie z. B. Bilder, Dokumente, Videos, Sprachnachrichten) an das Hinweisgebersystem übermitteln zu können. Bei der Übermittlung von Word- oder Excel-Dokumenten muss der Hinweisgeber zur Wahrung der Anonymität besonders auf die Löschung seiner Autorenkennung hingewiesen werden.

4. Leistungsverzeichnis

Die Funktion der Meldestelle wird durch eine Rechtsanwaltskanzlei übernommen, welche für die Annahme der anonymen Hinweise über die Software zum Hinweisgebersystem zuständig sein wird. Die zu beschaffende Software zum Hinweisgebersystem muss die nachfolgenden Anforderungen erfüllen, bzw. Leistungen erbringen:

- (1) Die Software zum Hinweisgebersystem muss technisch die grundsätzlich anonyme, bidirektionale Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Meldestelle sicherstellen. Die Möglichkeit, anonym in unterschiedlichen Formaten Informationen auszutauschen/hochzuladen (sogenannte Briefkastenfunktion) muss durch die Software ermöglicht werden.
- (2) Die Software zum Hinweisgebersystem muss technisch sicherstellen, dass kein Speichern von IP-Adressen, MAC-Adressen oder Standortdaten sowie kein Protokollieren von Links beim Betreiber (Server) oder in der Software erfolgen. Bei technischen Protokollierungen dürfen Daten nicht in der Software zum

Hinweisgebersystem zugeordnet werden, die Nutzung von Diensten Dritter ist ausgeschlossen.

- (3) Sämtliche Daten sind sicher verschlüsselt zu speichern. Der Betreiber der Software zum Hinweisgebersystem verpflichtet sich zur Umsetzung des BSI-Grundschutzes. Hierüber sind dem BMI geeignete Nachweise (Sicherheitskonzept gemäß BSI-Grundschutz) zu erbringen. Das BMI kann die Umsetzung stichprobenartig prüfen. Ein Kryptokonzept, welches die Einsichtnahme Dritter und des Betreibers in die Inhalte von Hinweisen und in die Kommunikationen zwischen Hinweisgeber und Meldestelle unterbindet, ist vorzulegen. Die Verschlüsselung hat gemäß den Vorgaben des BSI zu erfolgen.
- (4) Der Anbieter hält keinen sogenannten „Notschlüssel“ vor, der einen Zugriff auf die Inhalte der Software zum Hinweisgebersystem zulassen würde.
- (5) Die Software zum Hinweisgebersystem soll eine strukturierte und katalogisierte Grunddatenerfassung zulassen; Freitexterfassungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- (6) Durch die Software zum Hinweisgebersystem muss eine automatische Belehrung, sowie das Anzeigen von festgelegten Verhaltens- und Anwendungshinweisen erfolgen, welche durch den Hinweisgeber bestätigt werden muss. Die Bestätigung muss technisch dokumentiert werden.
- (7) Durch den Hinweisgeber in die Software eingegeben Hinweise dürfen im Nachhinein weder durch den Hinweisgeber, noch durch die Meldestelle verändert werden können. Dies muss durch entsprechende technische Mittel in der Software zum Hinweisgebersystem ausgeschlossen werden.
- (8) Die Software zum Hinweisgebersystem muss mit allen gängigen Webbrowsern genutzt werden können. Die fortlaufende Nutzbarkeit mit allen gängigen Webbrowsern muss durch den Anbieter sichergestellt werden.
- (9) Die Erfassung von Hinweisen muss in deutscher und englischer Sprache erfolgen können. Eine bedarfsorientierte Erweiterung auf weitere Sprachen soll möglich sein.
- (10) Die Lesbarkeit und Bedienungsmöglichkeit durch sehbehinderte oder Blinde Nutzer sollte gegeben sein.
- (11) Systemseitige Statistikinformationen von nicht personenbezogenen Daten und des Freitextes sollten automatisiert bereitgestellt werden. Diese sollten auch nach einer Löschung eines Datensatzes dauerhaft zur Verfügung stehen.
- (12) Neben der Anzahl der Zugriffe auf die Startseite, sind die Gesamtzahl der Hinweise, die Anzahl der Einrichtung eines Briefkastens und die Anzahl der Anhänge zu erfassen.
- (13) Der Anbieter stellt die zum Betrieb der Software zum Hinweisgebersystem nötige technische Infrastruktur bereit und betreibt diese in Eigenverantwortung. Dies beinhaltet das Bereitstellen der zum Betrieb erforderlichen Server einschließlich notwendiger Peripheriegeräten, sowie die Pflege und Wartung von Software und

der zum Betrieb der Software notwendigen Technik. Der Anbieter ist für die Sicherheit seiner Software und dem zugehörigen System zuständig.

- (14) Die Software und das Rechenzentrum müssen nach ISO 27001 zertifiziert und EU-DSGVO-konform sein. Das Hinweisgebersystem muss die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllen. Die Kommunikation im Hinweisgebersystem sollte auf der Basis einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2E) über gesicherte SSL-Verbindungen erfolgen. Der Serverstandort muss sich in Deutschland befinden. Es sind qualifizierte Zertifikate eines bei der BNetzA oder nationaler Akkreditierungsinstanzen in Drittstaaten akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters (gem. Signaturgesetz (SigG) zur Besicherung der Kommunikationsverbindungen einzusetzen. Die entsprechenden Zertifikate sind mit dem Angebot vorzulegen.
- (15) Der Betrieb der Software zum Hinweisgebersystem muss ohne ein Installieren von zusätzlicher Software möglich sein. Dies gilt sowohl für die Meldestelle, als auch für den Hinweisgeber. Der Anbieter stellt sowohl der Meldestelle, als auch dem Hinweisgeber ein Webinterface mit den auf den entsprechenden Nutzer (Meldestelle oder Hinweisgeber) zugeschnittenen Funktionen zur Verfügung.
Der Hinweisgeber erhält per Webinterface die Möglichkeit, entsprechend der benannten Anforderungen einen Hinweis über das Webinterface abzugeben.
Die Meldestelle erhält per Webinterface einen gesicherten Zugang zum Abruf der Daten zu den abgegebenen Hinweisen.
- (16) Die bereitgestellt IT-Komponente muss grundsätzlich erweiterbar sein. D.h. theoretisch soll sie die Möglichkeit bieten, über eine weitere einzurichtende Eingabemaske Hinweise zu anderen möglichen Phänomenbereichen aufzunehmen.
- (17) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten und von Inhalten des Hinweisgebersystems an Dritte und/oder an Werbepartner ist ausgeschlossen.

5. Vertragsbedingungen

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI (AGB)

Es gelten mit Vertragsschluss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage „AGB“ der Vergabeunterlagen)

5.2. Vertrag

Mit Zuschlag wird ein Mietvertrag über „Software as a Service“ als Vertragsurkunde abgeschlossen. Ein Vertragsentwurf ist Teil der Vergabeunterlagen.

5.3. Preiszusammenstellung

Die Preiszusammenstellung für das einzureichende Angebot und die Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt entsprechend der Angaben in der Anlage „Angebotsformular“.

5.4. **Dokumentation und Serviceleistungen**

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Dokumentation der Software (Handbuch) im *.PDF-Format zur Verfügung. Systemwartung und Dokumentation, sofern sie nicht die Hinweisabgabe und damit Identifikation des Absenders betreffen, sind durch den Auftraggeber vorzunehmen.

5.5. **Schulung, Einweisung in die Software**

Der Auftragnehmer führt eine Einweisung in die Systemmöglichkeiten sowie die Nutzung (Anwenderschulung) mit den zugriffsberechtigten Mitarbeitenden der Meldestelle durch.

5.6. **Inbetriebnahme und Ersteinrichtung**

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Software komplett konfiguriert und eingerichtet zur Verfügung.

Die Einrichtung und Inbetriebnahme sollen möglichst kurzfristig nach der Auftragserteilung bis spätestens zum 01.06.2026 erfolgen.

5.7. **Informationssicherheit**

Hinsichtlich der Informationssicherheit ist eine Zertifizierung nach ISO 27001 auf der Basis des IT-Grundschutz-Kompendiums Edition 2020 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich. Sofern in der Umsetzung der Software als Client-Server-Webanwendung Cloud Computing zum Einsatz kommt, ist darüber hinaus ebenfalls eine Zertifizierung nach dem Kriterienkatalog C5:2000 des BSI erforderlich.

Der Nachweis der Zertifizierungen muss bis zum Ablauf der Testphase erfolgen.